

Gegenüberstellung Altoba vs. andere

Argumentation der Altoba	andere
<p>Altoba: „Die [...] Rauchmelder sollen denselben Zweck erfüllen wie ihre Vorgänger, nämlich <u>alle Bewohner</u> vor giftigen Rauchgasen im Rahmen eines Wohnungs- oder <u>Hausbrandes</u> zu warnen und so vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.“</p>	<p>Feuerwehr: „Der Einbau von Rauchwarnmeldern <u>innerhalb von Wohnungen</u> [...] stellt eine wirksame Maßnahme dar, um die Sicherheit <u>der Bewohner</u> insbesondere nachts (schlafende Personen) zu erhöhen. Deshalb werden Räume nicht erfasst, die weder Wohnungen zugeordnet noch für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, wie z.B. Hausflure oder Treppenträume. Die Verpflichtung zum Einbau einzelner Rauchwarnmelder <u>darf nicht mit den Aufgaben einer Hausalarm- oder einer Brandmeldeanlage verwechselt werden.</u>“</p>
<p>Altoba: „Abstandskontrolle: In einem Radius von 50 cm um das Gerät dürfen keine Hindernisse sein, damit der Rauch im eventuellen Brandfall das Gerät auch wirklich erreicht. Im Gerät sich drei Ultraschallsensoren verbaut, die einmal wöchentlich das Umfeld prüfen. Wird dabei ein Gegenstand (Lampe, hohe Schränke, ... erkannt, erhalten Sie ein akustisches Signal. <u>Außerdem wird die Information an den sogenannten Datensammler im Treppenhaus geleitet.</u>“</p>	<p>Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte: „Der Hersteller gibt in offiziellen Presseerklärungen an, dass der Ultraschallsensor einen Umkreis von 50-60 cm um den Rauchmelder detektiert und somit keine Bewegungsprofile oder anderweitige personen-beziehbare Informationen liefert. Grundsätzlich ist das Funktionsprinzip von Ultraschallsensoren so, dass hochfrequente Schallimpulse zyklisch ausgesandt werden und das resultierende Echo mit einer hinterlegten Laufzeit der Schallwellen im Sensor verglichen werden. Je länger die Laufzeit des Schallimpulses, desto „freier“ ist der Weg, da keine Gegenstände zu einem verfrühten Echo führten. Dies ist möglich, da sich der Schall mit einer nahezu fest definierten Geschwindigkeit im Raum ausbreitet, sodass die Laufzeit des Signals direkt übertragbar ist auf den Abstand des reflektierenden Objektes. Wenn der zu erfassende Abstand bspw. 50 cm beträgt, <u>kann ein Zeitfenster zwischen Aussenden und Empfang des Ultraschallsignals geöffnet werden, innerhalb dessen ein reflektiertes Signal detektiert werden muss.</u> Ansonsten befindet sich der Gegenstand nicht innerhalb des zu detektierenden Abstands. <u>Theoretisch ermöglicht eine solche Ultraschalltechnik generell sehr hohe Auflösungen, bis in den Sub-Millimeter-Bereich</u>, die Begrenzung durch vordefinierte Schwellwerte der Laufzeiten führt im konkreten Anwendungsfall aber dazu, dass lediglich eine Unterscheidung „Näher oder Weiter als 50 cm vom Gerät“ durchgeführt wird. <u>Zudem wird diese Information laut Hersteller nicht übermittelt, sondern dient ausschließlich zur Sicherstellung des korrekten Montageortes und -einsatzes.</u>“</p>

<p>Altoba: „Demontageerkennung: Sie erhalten ebenfalls ein akustisches und ein optisches Signal, wenn die Rauchmelder länger als zwei Wochen demontiert bleiben. Auch hier erfolgt eine Information zum Datensammler.“</p>	<p>Nachbar*innen: „Ich mache regelmäßig Räucherstäbchen an. Da ist es absolut sinnvoll, die Rauchmelder abzuschrauben, weil sie sonst immer Alarm geben. Ist schon unangenehm, wenn sowas jetzt ständig an die Brunata gemeldet wird.“ „Im Grunde wäre es doch sinnvoll, die Rauchmelder abzuschrauben, wenn man in Urlaub fährt. Dann kann es auch keinen Fehlalarm geben und die Feuerwehr muss nicht ausrücken, um jemanden zu retten, der gar nicht da ist. Nur dafür sind die Rauchmelder doch da, oder?“</p>
<p>Altoba: „Im täglichen Geschäft stellen wir immer wieder fest, dass Rauchmelder von den Mitgliedern entfernt werden. [...] Damit gefährden diese Mitglieder jedoch im Falle eines Brandes nicht nur sich selbst, sondern auch <u>alle (!) anderen Bewohner</u>.“</p>	<p>Feuerwehr wie oben: „Die Verpflichtung zum Einbau einzelner Rauchwarnmelder <u>darf nicht mit den Aufgaben einer Hausalarm- oder einer Brandmeldeanlage verwechselt werden</u>.“</p>
<p>Altoba: „Wartung: Die <u>gesetzlich vorgeschriebene Prüfung</u> der Rauchmelder kann mit Einbau der neuen Geräte ohne Zutritt der Wohnung erfolgen. Dafür werden die Geräte an das bereits seit Jahren bestehende Funknetz der Heizkostenverteiler oder Wärmemengenzähler (Datensammler im Treppenhaus) angeschlossen.“</p>	<p>Die Hamburgische Bauordnung schreibt anders als die Bauordnungen in manchen anderen Bundesländern nicht vor, wer für den Einbau und die Betriebssicherheit der Rauchmelder zuständig ist, der Vermieter oder der Mieter (HBauO § 45, Satz 6): „In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.“ Feuerwehr: „Die <u>notwendige jährliche Prüfung der Rauchwarnmelder</u> ist sehr einfach und <u>kann selbst durchgeführt werden</u>. [...] Für den Nachweis der jährlichen Prüfung reicht folgende Vorgehensweise aus: Die in der Verpackung enthaltene Herstelleranleitung (Benutzerhandbuch) und den Kaufbeleg gemeinsam mit den persönlichen Papieren aufbewahren und <u>auf einer leeren Seite die jährliche Prüfung (Datum/ Unterschrift) eintragen</u>. <u>Der Nachweis ist nur für das laufende Jahr erforderlich</u>.“</p>
<p>Altoba: „Bei <u>den</u> Rauchmeldern handelt es sich</p>	<p>Die Hamburgische Bauordnung schreibt lediglich Rauchwarnmelder vor. Von <u>Funkrauchmeldern</u> ist</p>

<p>um eine sicherheitsrelevante, <u>gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung</u> in Ihrer Wohnung <u>zum Schutz der Gesamtimmobilie.</u>“</p>	<p>keine Rede (siehe oben HBauO § 45, Satz 6)</p> <p>Um den Schutz der Immobilie geht es bei den Rauchmeldern nicht.</p> <p>Feuerwehr: „Bereits ein einfacher zertifizierter (DIN EN 14604) kostengünstiger Baumarkt-RWM erfüllt die gesetzlichen und brandschutzrechtlichen Anforderungen.“ „Der Einbau von Rauchwarnmeldern <u>innerhalb von Wohnungen</u> [...] stellt eine wirksame Maßnahme dar, um die Sicherheit <u>der Bewohner</u> insbesondere nachts (schlafende Personen) zu erhöhen. [...] Die Verpflichtung zum Einbau einzelner Rauchwarnmelder <u>darf nicht mit den Aufgaben einer Hausalarm- oder einer Brandmeldeanlage verwechselt werden.</u>“</p>
<p>Altoba: „Die Rauchmelder sind weder mit Kameras noch mit Mikrofonen ausgestattet, so dass personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes weder erfasst, gespeichert noch gesendet werden können.“</p>	<p>Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte: „Die Informationen zu den Funktionalitätsparametern der jeweiligen Warnmelder dürften keine [...] personenbezogenen Daten darstellen. Anders verhält es sich unserer Einschätzung nach aber mit der Information der ‚Demontage und Funktionsstörung‘. Diese Informationen können durch Menschen herbeigeführt werden, bzw. die Demontage sogar zwingend. Insofern handelt es sich hierbei um ein personenbezogenes Datum.“</p>
<p>Altoba: „Mit der Fernprüfbarkeit [...] wird sogar ein höheres Maß an Sicherheit zugunsten einer geschützten Privatsphäre erreicht, da – <u>abgesehen von einem erneuten Austausch nach 10 Jahren</u> – Mitarbeiter von Fremdfirmen die Wohnungen nicht betreten.“</p>	<p>Nachbar*innen: „Bei Störungsmeldungen von Funkrauchmeldern kommt relativ zeitnah jemand von der Brunata in die Wohnung, unabhängig von der 10-Jahres-Frist. Wie oft das noch sein wird, das kann heute ernsthaft niemand absehen.“ „Mir hat die Brunata die Ersatz-Geräte für die alten Rauchmelder einfach mit der Post geschickt. Das geht also auch.“</p>